



CAJ/59/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 5. Februar 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunundfünfzigste Tagung
Genf, 2. April 2009

UPOV-ROM-DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, an die Entwicklungen bezüglich der Datenerfassung für die UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM) zu erinnern, um über den Fortschritt beim Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten Bericht zu erstatten und Vorschläge für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten darzulegen.

DATENERFASSUNG FÜR DIE UPOV-ROM-DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

2. Anfang 2008 wurde das Büro vom Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Gemeinschaft kontaktiert mit dem Ziel, größere Fortschritte in bezug auf Menge und Qualität der in der UPOV-ROM enthaltenen Daten zu erzielen (vergleiche Dokumente TC/44/6, Absätze 15 bis 22 und CAJ/57/6, Absätze 6 bis 12). Das CPVO bot seine Unterstützung bei der Beschaffung von Daten für alle Beitragsleistenden an, für die es zur Zeit keine Daten bereitstellt¹. Diese Unterstützung sollte insbesondere Optionen für die Einreichung von Daten in verschiedenen Formaten, die das CPVO gemäß dem Bedarf für die Aufnahme in

¹ Die „Absichtserklärung zwischen UPOV und CPVO“ sagt aus:

„3.2.2 *Verwaltung der Daten*

Die Verantwortung für die Bereitstellung der Daten wäre wie folgt:

a) Vorbehaltlich der Zustimmung der Länder und Inhaber anderer entsprechender Register, soll das CPVO für die Sortenbezeichnungsdaten für alle von den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geführten Register, die von den Behörden des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz geführten amtlichen Register, die Gemeinschaftlichen Kataloge der Europäischen Union sowie weitere entsprechende Register, wie die niederländische Datenbank PLANTSCOPE, zuständig sein; [...]"

UPOV-ROM umformen würde, sowie Unterstützung bei der Zuordnung der UPOV-Codes an alle Einträge umfassen.

3. Der TC vereinbarte auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2008 in Genf, daß der Vorschlag bezüglich der Unterstützung durch das CPVO, der in Dokument TC/44/6, Absätze 15 bis 22, vorgelegt wurde, und ein auf diesem Vorschlag beruhender Entwurf einer überarbeiteten Absichtserklärung ausgearbeitet und vom Beratenden Ausschuß auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung vom 29. Oktober 2008 geprüft werden sollten (vergleiche Dokument TC/44/13 „Bericht“, Absatz 165).

4. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß vereinbarte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom 10. April 2008 in Genf, daß der Vorschlag bezüglich der Unterstützung durch das CPVO, der in Dokument CAJ/57/6, Absätze 8 bis 11, vorgelegt wurde, und ein Entwurf einer überarbeiteten Absichtserklärung aufgrund dieses Vorschlags erstellt und vom CAJ auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 und vom Beratenden Ausschuß auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung vom 29. Oktober 2008 geprüft werden sollten.

5. Nach der siebenundfünfzigsten Tagung des CAJ erörterte Herr Francis Gurry, damals Stellvertretender Generaldirektor (PCT und Patente, Schieds- und Schlichtungszentrum und globale Fragen des geistigen Eigentums) der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und designierter Generaldirektor der WIPO, mit dem Büro einen Vorschlag, daß die WIPO die Wartung der UPOV-ROM übernehme mit der Begründung, daß die Daten in der UPOV-ROM sodann in den Suchdienst der WIPO, Patentscope®, aufgenommen werden könnten.

6. Der Beratende Ausschuß billigte auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung vom 29. Oktober 2008 in Genf folgende Vereinbarung zwischen UPOV und WIPO (UPOV-WIPO-Vereinbarung) bezüglich der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten:

a) Die WIPO soll die Datenerfassung für die UPOV-ROM übernehmen und die erforderliche Unterstützung zur Durchführung des Programms für Verbesserungen leisten, die insbesondere Optionen für den Eingang von Daten in verschiedenen Formaten und die Unterstützung bei der Zuordnung von UPOV-Codes an alle Einträge beinhaltet (vergleiche Dokumente CAJ/57/6, Absätze 3 und 8 und TC/44/6, Absätze 12 und 17). Zudem soll die WIPO die Entwicklung einer webbasierten Version der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten und die Vorkehrungen zur Herstellung von CD-ROM-Versionen dieser Datenbank übernehmen und die erforderliche technische Unterstützung bezüglich der Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform leisten (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absätze 18 bis 21 und TC/44/6, Absätze 27 bis 30).

b) Die UPOV soll zustimmen, daß Daten in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten in den Suchdienst der WIPO, Patentscope®, aufgenommen werden können. Werden Daten von anderen Parteien als Verbandsmitgliedern eingereicht (z. B. von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD), wäre die Genehmigung zur Nutzung der Daten im WIPO-Suchdienst Patentscope® Sache der betreffenden Parteien.

7. Die derzeitigen Vereinbarungen für die Einreichung von Daten für die UPOV-ROM, wie in der UPOV-CPVO-Absichtserklärung dargelegt (vergleiche Dokumente CAJ/57/6,

Absatz 6 und TC/44/6, Absatz 15) werden durch die Vereinbarung zwischen UPOV und WIPO nicht betroffen.

FORTSCHRITTSBERICHT ÜBER DAS PROGRAMM FÜR VERBESSERUNGEN DER UPOV-ROM-DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

8. Der CAJ vereinbarte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung in Anerkennung der Bedeutung und Dringlichkeit, die den Verbesserungen der UPOV-ROM von verschiedenen Verbandsmitgliedern beigemessen wurde, ein Programm für diese Verbesserungen, wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt.

9. Der Amtierende Generalsekretär unterrichtete in seiner Eigenschaft als Generaldirektor der WIPO den CAJ, daß der Entwurf eines Programms und Haushaltsplans der WIPO für 2009 für das in Anlage I dieses Dokuments erläuterte Programm entsprechende Vorschläge für personelle und finanzielle Ressourcen enthalte. In der Zwischenzeit wurde der CAJ unterrichtet, daß die UPOV über ausreichende Haushaltsmittel unter dem Posten UPOV-ROM verfüge, um die anfängliche Arbeit an dem in Anlage I dieses Dokuments dargelegten Programm bis Anfang 2009 zu finanzieren. Ein Bericht über die der UPOV-ROM zugewiesenen WIPO-Mittel wird auf der fünfundvierzigsten Tagung des TC und auf der neunundfünfzigsten Tagung des CAJ vorgelegt werden.

10. Folgende Absätze berichten über den Fortschritt bei den Punkten a), b) und c) des in Anlage I dieses Dokuments dargelegten Programms:

- a) *Untersuchung der Erfordernisse der (potentiellen) Beitragsleistenden*
- b) *Unterstützung für Beitragsleistende*

11. Am 25. November 2008 schrieb das Büro an alle Verbandsmitglieder, die gegenwärtig keine Daten für die UPOV-ROM einreichen, nicht regelmäßig Daten einreichen oder keine Daten mit UPOV-Codes einreichen. In jedem einzelnen Fall wurden die Gegebenheiten des Beitragsleistenden zusammengefaßt, und die Empfänger ersucht, die Art Unterstützung zu erläutern, die es ihnen ermöglichen würde, regelmäßig vollständige Daten für die UPOV-ROM einzureichen.

12. Anlage II dieses Dokuments listet die Verbandsmitglieder und Organisationen auf, mit denen Verbindung aufgenommen wurde, und faßt die Entwicklungen in jedem Fall zusammen. Einige weitere Verbandsmitglieder sind in Kontakt mit dem Büro und ein aktualisierter Bericht wird auf der fünfundvierzigsten Tagung des TC und der neunundfünfzigsten Tagung des CAJ vorgelegt werden.

- c) *Entwicklung von Datenqualitätskontrollen*

13. Gemäß dem im „Programm für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten“, Punkt c), dargelegten Programm wurde das Rundschreiben E-893 vom 20. November 2008 an die Vertreter der Verbandsmitglieder im Rat mit Kopie an die Mitglieder und Beobachter des CAJ und des TC gerichtet, in dem die Verbandsmitglieder ersucht wurden, bestimmte Datenqualitätsanforderungen anzugeben, die sie eingeführt haben möchten.

14. Das Rundschreiben E-893 verwies auch auf den Ausgang der Erörterungen im CAJ über die etwaige Einführung von Feldern in die UPOV-ROM, die Informationen über die

Zeitpunkte angeben, zu denen eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde.

15. Es wird daran erinnert, daß der TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2008 in Genf zur Kenntnis nahm, daß die Einführung eines Feldes in die Datenbank für Pflanzensorten, das den Zeitpunkt angibt, an dem eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde, wie im UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes angegeben (vergleiche Dokument TGP/5: Abschnitt 2/2 Draft 1, Punkt 8.) in erster Linie dem CAJ obliege. Der TC nahm zur Kenntnis, daß einige Delegationen die Vorteile der Aufnahme dieser Informationen in die UPOV-ROM erläutert hätten, während andere Delegationen Bedenken wegen der darin aufzunehmenden Daten geäußert hätten. Es wurde angemerkt, daß die Daten über den gewerbsmäßigen Vertrieb in den meisten Fällen auf Informationen beruhen müßten, die vom Antragsteller erteilt werden, und der TC vereinbarte, daß dieser Aspekt bei der Prüfung dieses Vorgehens berücksichtigt werden sollte (vergleiche Dokument TC/44/13 „Bericht“, Absatz 173).

16. Der CAJ stimmte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 der Einführung von Feldern in die UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten grundsätzlich zu, die Informationen über die Zeitpunkte angeben, zu denen eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde, vorbehaltlich

- a) der Tatsache, daß die Felder fakultativ sind;
- b) einer Erläuterung des Standes und der Quelle der Informationen oder der Art und Weise, wie eine Erläuterung des Standes beschafft werden kann (z. B. ein Link zur Website einer Behörde), und
- c) einer Erläuterung und eines Haftungsausschlusses bezüglich der Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen, einschließlich einer Erläuterung, daß das Fehlen von Informationen nicht bedeutet, daß die Sorte nicht gewerbsmäßig vertrieben wurde.

17. Der CAJ vereinbarte, dieses Vorgehen auf der Grundlage weiterzuerfolgen, daß er ersucht werde, spezifische Vorschläge zu prüfen, bevor diese Felder in die UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten aufgenommen würden (vergleiche Dokument CAJ/58/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 19 und 20).

18. Eine Zusammenfassung der eingegangenen Bemerkungen ist in Anlage III dieses Dokuments wiedergegeben; sie ist gegliedert in: a) allgemeine Bemerkungen; b) Bemerkungen zu einem Feld für Daten, die die Zeitpunkte angeben, zu denen eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde, und c) Bemerkungen zu spezifischen „Feldern“ (Datenelemente).

19. In Beantwortung des Rundschreibens E-893 (vergleiche Anlage III, a) „Allgemeine Bemerkungen“) schlug Brasilien vor, ein neues Feld (Element) für die Angabe des Landes des Wohnsitzes des Antragstellers und des Rechtsinhabers in die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmen. Es erwähnte, diese Informationen seien für die Erstellung des Dokuments „Sortenschutzstatistik“ erforderlich (vergleiche Dokument C/42/7). Der TC wurde unterrichtet, daß der CAJ gebeten werden wird, diesen Vorschlag zu prüfen (vergleiche Dokument TC/45/6, Absatz 24).

20. Der CAJ wird ersucht, den Vorschlag zu prüfen, daß ein neues Feld (Element) in die Datenbank für Pflanzensorten für die Angabe des Landes des Wohnsitzes des Antragstellers und des Rechtsinhabers in die Datenbank für Pflanzensorten aufgenommen werden sollte, wie in Absatz 19 dargelegt.

VORSCHLÄGE FÜR VERBESSERUNGEN DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

21. Der TC und der CAJ werden ersucht, hinsichtlich des Programms für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten folgende Vorschläge zu prüfen:

1. *Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten*

In Anbetracht der Absicht, eine webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten zu entwickeln, wird nicht auf „UPOV-ROM“ verwiesen. Die vollständige Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten wird lauten „VARDAT-Datenbank für Pflanzensorten“, gegebenenfalls abgekürzt: VARDAT.

2. *Unterstützung für Beitragsleistende*

2.1 Das Büro wird weiterhin Verbindung mit allen Verbandsmitgliedern aufnehmen, die gegenwärtig keine Daten für die Datenbank für Pflanzensorten einreichen, nicht regelmäßig Daten einreichen oder keine Daten mit UPOV-Codes einreichen. Sie werden in jedem einzelnen Fall ersucht, die Art Unterstützung zu erläutern, die es ihnen ermöglichen würde, regelmäßig vollständige Daten für die Datenbank für Pflanzensorten einzureichen.

2.2 Die bezeichneten Mitarbeiter der WIPO sollen zusammen mit dem Büro als Reaktion auf den von den Verbandsmitgliedern und denjenigen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, unter 2.1 ausgewiesenen Unterstützungsbedarf nach Lösungen für all diejenigen suchen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten.

2.3 Dem CAJ und dem TC wird jährlich ein Lagebericht vorgelegt.

2.4 Hinsichtlich der den Beitragsleistenden geleisteten Unterstützung besagt die „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ für die UPOV-ROM: „Wer Beiträge zur UPOV-ROM leistet, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich. [...]“. Somit wird der Beitragsleistende in Fällen, in denen Beitragsleistenden Unterstützung geleistet wird, weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich sein.

3. In die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmende Daten

3.1 Datenformat

3.1.1 Für die Einreichung von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten sollen insbesondere folgende Optionen für Datenformate entwickelt werden:

- a) Daten im XML-Format;
- b) Daten in Excel-Spreadsheets oder Word-Tabellen;
- c) Datenlieferung mittels Online-Formular;
- d) eine Option für Beitragsleistende, nur neue oder geänderte Daten einzureichen.

3.1.2 Gegebenenfalls ist die Neustrukturierung von Datenfeldelementen zu erwägen, beispielsweise, wenn Teile der Felder obligatorisch sind und andere nicht.

3.2 Qualität und Vollständigkeit der Daten

Folgende Datenanforderungen sind in die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmen:

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<000>	Anfang des Datensatzes und Datensatzstatus	obligatorisch	Anfang des Datensatzes soll obligatorisch sein	Möglichkeit, den Datensatzstatus zu berechnen (durch Vergleich mit früher eingereichten Daten), sofern nicht angegeben
<190>	Land oder Organisation, das/die Informationen erteilt	obligatorisch	obligatorisch	Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Codes zu kontrollieren
<010>	Datensatztyp und (Sorten-) Kennzeichen	obligatorisch	beide obligatorisch	i) Bedeutung von „(Sorten-) Kennzeichen“ in bezug auf Element <210> zu klären; ii) überprüfen, ob der Datensatztyp „BIL“ beizubehalten ist; iii) Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Arten des Datensatzes kontrollieren
<500>	Art--Lateinischer Name	obligatorisch, bis der UPOV-Code angegeben wird	obligatorisch (auch wenn der UPOV-Code angegeben ist)	
<509>	Art--landesüblicher Name in Englisch	obligatorisch, wenn kein landesüblicher Name in der Landessprache (<510>) angegeben wird	nicht obligatorisch	
<510>	Art--landesüblicher Name in einer anderen Landessprache als Englisch	obligatorisch, wenn kein englischer landesüblicher Name (<509>) angegeben wird	nicht obligatorisch	

<511>	Art--UPOV-Taxoncode	obligatorisch	obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> i) auf Anfrage soll das Büro den Beitragsleistenden bei der Zuordnung der UPOV-Codes unterstützen; ii) Datenqualitätskontrolle: die UPOV-Codes anhand der Liste der UPOV-Codes kontrollieren; iii) Datenqualitätskontrolle: auf anscheinend falsche Zuordnung von UPOV-Codes überprüfen (z. B. falscher Code für die Art)
	SORTEN-BEZEICHNUNGEN			
<540>	Datum + Bezeichnung, vorgeschlagen, erstes Erscheinen oder erster Eintrag in die Datenbank	obligatorisch, wenn keine Anmeldebezeichnung (<600>) angegeben wird	<ul style="list-style-type: none"> i) <540>, <541>, <542>, oder <543> sind obligatorisch, wenn <600> nicht angegeben ist ii) Datum nicht obligatorisch 	<ul style="list-style-type: none"> i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<541>	Datum + vorgeschlagene Bezeichnung, veröffentlicht		vergleiche <540>	<ul style="list-style-type: none"> i) Bedeutung klären und umbenennen ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<542>	Datum + Bezeichnung, genehmigt	obligatorisch, wenn geschützt oder in eine Liste eingetragen	vergleiche <540>	<ul style="list-style-type: none"> i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) mehr als eine genehmigte Bezeichnung für eine Sorte zulassen (d. h. wenn eine Bezeichnung genehmigt ist, dann aber ersetzt wird) iii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<543>	Datum + Bezeichnung, zurückgewiesen oder zurückgenommen		vergleiche <540>	<ul style="list-style-type: none"> i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<600>	Anmeldebezeichnung	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	
<601>	Synonym der Sortenbezeichnung		nicht obligatorisch	
<602>	Handelsbezeichnung		nicht obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> i) Bedeutung klären ii) mehrere Einträge zulassen
<210>	Anmeldenummer	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	in Verbindung mit <010> zu prüfen
<220>	Antragstag	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	nicht obligatorisch	
<400>	Datum der Veröffentlichung der Daten des Antrags (Schutzerteilung)/Einreichung(Eintragung in eine Liste)		nicht obligatorisch	

<111>	Nummer der Erteilung (Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	i) <111> / <151> / <610> oder <620> sind obligatorisch, wenn erteilt oder eingetragen ii) Datum nicht obligatorisch	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<151>	Datum der Veröffentlichung der Daten bezüglich der Erteilung (Schutz)/ Eintragung (Eintragung in eine Liste)		vergleiche <111> (Anmerkung)	Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<610>	Anfangsdatum-- Erteilung(Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	vergleiche <111>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datenqualitätskontrolle: Datum kann nicht früher sein als <220>
<620>	Anfangsdatum-- Erneuerung der Eintragung (Eintragung in eine Liste)		vergleiche <111>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datenqualitätskontrolle: Datum kann nicht früher sein als <610> iii) Bedeutung klären
<665>	Berechnetes künftiges Ablaufdatum	obligatorisch, falls Erteilung/Eintragung in eine Liste	nicht obligatorisch	
<666>	Art des Datums, gefolgt von „Enddatum“	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	
	BETEILIGTE PARTEIEN			
<730>	Name des Antragstellers	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	
<731>	Name des Züchters	obligatorisch	obligatorisch	Bedeutung von „Züchter“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <733>)
<732>	Name des Erhaltungszüchters	obligatorisch, falls in eine Liste eingetragen	nicht obligatorisch	mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Erhaltungszüchter kann sich ändern)
<733>	Name des Rechtsinhabers	obligatorisch, falls geschützt	obligatorisch, falls geschützt	i) Bedeutung von „Rechtsinhaber“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <731>) ii) mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Rechtsinhaber kann sich ändern)

(Anmerkung) US: Dieses Datenelement wird zur Zeit nicht als obligatorisch angegeben, doch ist das USPTO der Ansicht, daß das Datum der Veröffentlichung aller Erteilungen obligatorisch angegeben werden sollte, insbesondere wenn die Veröffentlichung der Erteilung die Öffentlichkeit über die geschützte Pflanzensorte unterrichtet. Dieses Datum kann in einigen Fällen für die Prüfung neuer US-Patentanmeldungen wichtig sein, weil das Datum dasjenige Datum begründen könnte, an dem das Dokument als Stand der Technik genutzt werden könnte.

<740>	Art anderer Parteien, gefolgt vom Namen der Partei		nicht obligatorisch	
	INFORMATIONEN ÜBER GLEICHWERTIGE ANTRÄGE IN ANDEREN HOHEITSGEBIETEN			
<300>	Vorrangiger Antrag: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<310>	Sonstige Anträge: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<320>	Andere Länder: Land, Bezeichnung, falls von der Bezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<330>	Andere Länder: Land, Anmeldebezeichnung, falls von der Anmeldebezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<900>	Sonstige einschlägige Informationen (phrasenindexiert)		nicht obligatorisch	
<910>	Bemerkungen (wortindexiert)		nicht obligatorisch	
<920>	Datenfelder von Informationselementen, die sich seit der letzten Übertragung geändert haben (fakultativ)		nicht obligatorisch	Option für automatische Generierung zu entwickeln (vergleiche 2.1.1. a))
<998>	FIG		nicht obligatorisch	
<999>	Bildkennzeichen (für künftige Anwendung)		nicht obligatorisch	Möglichkeit zu schaffen, einen Hyperlink zum Bild anzugeben (z. B. Website einer Behörde)

3.3 Obligatorische „Elemente“

3.3.1 Was die Elemente betrifft, die in Abschnitt 3.2 als „obligatorisch“ angegeben sind, werden die Daten nicht von der Datenbank für Pflanzensorten ausgeschlossen, wenn dieses Element fehlt. Dem Beitragsleistenden wird jedoch ein Bericht über die Nichteinhaltung zugestellt.

3.3.2 Eine Zusammenfassung der Nichteinhaltungen wird dem TC und dem CAJ jährlich vorgelegt.

3.4 Zeitpunkte des gewerbsmäßigen Vertriebs

3.4.1 In der Datenbank für Pflanzensorten wird auf der nachstehenden Grundlage ein Element erstellt, um die Erteilung von Informationen über die Zeitpunkte zu ermöglichen, zu denen eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde:

Element <XXX>: Zeitpunkte, zu denen eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde (nicht obligatorisch)

	<u>Bemerkung</u>
i) Behörde, die [folgende] Informationen erteilt	Zweibuchstabencode der ISO
ii) Hoheitsgebiet des gewerbsmäßigen Vertriebs	Zweibuchstabencode der ISO
iii) Zeitpunkt, an dem die Sorte im Hoheitsgebiet erstmals gewerbsmäßig vertrieben * wurde (*Der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ wird verwendet, um „durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben“ (Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens) oder gegebenenfalls „mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein“ (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens) zu erfassen.	gemäß dem Format JJJJ[MMTT] (Jahr[MonatTag]): Monat und Tag werden nicht obligatorisch sein, falls nicht verfügbar
iv) Informationsquelle	obligatorisch für jeden Eintrag in das Element <XXX>
v) Stand der Information	obligatorisch für jeden Eintrag in das Element <XXX> (eine Erläuterung oder ein Verweis ist anzugeben, wo eine Erläuterung erteilt wird (z. B. Website der Behörde, die die Daten für dieses Element einreicht)
<i>Anmerkung: Für denselben Antrag könnte die Behörde unter i) mehr als einen Eintrag für die Elemente ii) bis v) vornehmen. Sie könnte insbesondere Informationen über den gewerbsmäßigen Vertrieb im „Hoheitsgebiet des Antrags“, jedoch auch in „anderen Hoheitsgebieten“ erteilen.</i>	

3.4.2 Folgender Haftungsausschluß soll neben der Überschrift des Elements in der Datenbank erscheinen:

„Das Fehlen von Informationen in [Element XXX] bedeutet nicht, daß die Sorte nicht gewerbsmäßig vertrieben wurde. Hinsichtlich der erteilten Informationen wird auf den Stand und die Quelle der Informationen aufmerksam gemacht, wie in den Feldern ‚Quelle der Informationen‘ und ‚Stand der Informationen‘ dargelegt. Es ist jedoch auch anzumerken, daß die erteilten Informationen möglicherweise nicht vollständig und genau sind.“

4. *Häufigkeit der Einreichung von Daten*

Die Datenbank für Pflanzensorten wird so aufgebaut, daß sie die Aktualisierung in einer von den Verbandsmitgliedern bestimmten Häufigkeit ermöglicht. Vor der Fertigstellung und Veröffentlichung der webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird keine Änderung der Aktualisierungshäufigkeit vorgeschlagen, d. h. die Beitragsleistenden werden ersucht, ihre Daten zweimonatlich zu aktualisieren. Nach Abschluß dieses Stadiums werden der CAJ und der TC ersucht zu prüfen, ob Möglichkeiten zu schaffen sind, die Daten häufiger zu aktualisieren.

5. *Einstellung der Aufnahme von Dokumenten mit allgemeinen Informationen in die UPOV-ROM*

Da diese Informationen auf der UPOV-Website problemlos verfügbar sind, werden folgende Dokumente mit allgemeinen Informationen nicht mehr in die UPOV-ROM aufgenommen werden:

Anschriften der Sortenschutzämter
Liste der Verbandsmitglieder
Titelseite mit zweckdienlichen Informationen
UPOV: Seine Bedeutung und seine Tätigkeit („UPOV-Faltblatt“)
Liste der UPOV-Veröffentlichungen

6. *Webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten*

6.1 Eine webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten wird entwickelt werden. Die Möglichkeit, CD-ROM-Versionen der Datenbank für Pflanzensorten herzustellen, ohne die Dienste von Jouve in Anspruch nehmen zu müssen, wird parallel zur webbasierten Version der Datenbank entwickelt.

6.2 Ein aktueller Bericht über den vorgesehenen Zeitplan für die Entwicklung einer webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird auf der fünfundvierzigsten Tagung des TC und auf der neunundfünfzigsten Tagung des CAJ vorgelegt werden.

7. *Gemeinsame Suchplattform*

Dem CAJ und dem TC wird über die Entwicklungen bei der Einrichtung einer gemeinsamen Suchplattform Bericht erstattet werden. Vorschläge bezüglich einer gemeinsamen Suchplattform werden dem TC und dem CAJ zur Prüfung vorgelegt werden.

22. Über die Schlußfolgerungen des TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung wird dem CAJ auf seiner neunundfünfzigsten Tagung Bericht erstattet werden, der sie prüfen wird.

23. *Der CAJ wird ersucht, die Vorschläge für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten, wie in Absatz 21 dargelegt, zu prüfen.*

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

Programm für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten

(dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 in Genf vorgelegt)

a) *Untersuchung der Erfordernisse der (potentiellen) Beitragsleistenden*

Im November 2008 wird das Verbandsbüro in einem ersten Schritt Verbindung mit allen Verbandsmitgliedern und denjenigen, die Beiträge zur UPOV-ROM leisten, aufnehmen, die gegenwärtig keine Daten für die UPOV-ROM einreichen, nicht regelmäßig Daten einreichen oder keine Daten mit UPOV-Codes einreichen. Sie werden in jedem einzelnen Fall ersucht, die Art Unterstützung zu erläutern, die es ihnen ermöglichen würde, regelmäßig vollständige Daten für die UPOV-ROM einzureichen.

b) *Unterstützung für Beitragsleistende*

Die bezeichneten Mitarbeiter der WIPO (sobald sie im Amt sind) sollen in Beantwortung der Umfrage zum Unterstützungsbedarf über die Erfordernisse mit der Entwicklung von Lösungen für all diejenigen beginnen, die Beiträge zur UPOV-ROM leisten.

c) *Entwicklung von Datenqualitätskontrollen*

Die UPOV verfügt gegenwärtig nicht über die erforderlichen Hilfsmittel zur Durchführung sinnvoller Kontrollen der Qualität der für die UPOV-ROM eingereichten Daten. Als Teil der Vereinbarung mit der WIPO sollen jedoch elektronische Systeme für die Datenqualitätskontrolle eingeführt werden, um die eingereichten Daten vor der Aufnahme in die Datenbank zu überprüfen. Diese Systeme wären beispielsweise in der Lage, fehlende Daten (in obligatorischen Feldern, z. B. UPOV-Code), für ein Feld nicht vorgesehene Daten, unvereinbare Formate usw. auszuweisen. In einem ersten Schritt wäre es notwendig, die Qualitätsanforderungen festzulegen. Diesbezüglich soll im November 2008 ein Rundschreiben herausgegeben werden, das die Verbandsmitglieder auffordert, bestimmte Datenqualitätsanforderungen anzugeben, die sie eingeführt haben möchten. Aufgrund der eingegangenen Antworten würde das Verbandsbüro einen Vorschlag ausarbeiten, der vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) und vom Technischen Ausschuß (TC) auf ihren entsprechenden Tagungen im April 2009 geprüft werden würde. Dieser Vorschlag würde zudem Optionen für den Umgang mit Situationen enthalten, in denen die Daten die vereinbarten Qualitätsnormen nicht erfüllen.

d) *Häufigkeit der Dateneinreichung*

Der CAJ und der TC werden im Zusammenhang mit der Entwicklung einer webbasierten Version der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten (vergleiche f) unten) ersucht werden zu prüfen, ob Möglichkeiten für eine häufigere Aktualisierung der Daten vorzusehen sind.

e) *Einstellung der Aufnahme allgemeiner Informationsdokumente in die UPOV-ROM*

Zur Maximierung der Effizienz sollen die verschiedenen allgemeinen Informationsdokumente, die gegenwärtig in der UPOV-ROM bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert werden, nicht mehr in diese aufgenommen werden, da diese Informationen nun

problemlos anderswo verfügbar sind, beispielsweise auf der UPOV-Website und im UPOV-Amts- und Nachrichtenblatt. Diese allgemeinen Informationsdokumente sind:

Anschriften der Sortenämter
Liste der Verbandsmitglieder
Broschüre mit zweckdienlichen Informationen
Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen: Seine Bedeutung, seine Tätigkeit („UPOV-Faltblatt“)
Liste der UPOV-Veröffentlichungen

f) Webbasierte Version der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten

Der CAJ und der TC werden auf ihren entsprechenden Tagungen im April 2009 ersucht werden, einen Zeitplan für die Lancierung einer webbasierten Version der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten zu prüfen. In Verbindung mit dieser Arbeit wird damit gerechnet, daß es möglich sein wird, CD-ROM-Versionen der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten herzustellen, ohne die Dienste von Jouve in Anspruch nehmen zu müssen.

g) Gemeinsame Suchplattform

Dem CAJ und dem TC wird auf ihren entsprechenden Tagungen im April 2009 über die Entwicklungen bezüglich der Einrichtung einer gemeinsamen Suchplattform Bericht erstattet werden.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

BERICHT ÜBER DIE VERWENDUNG DER UPOV-CODES DURCH
VERBANDSMITGLIEDER UND SONSTIGE BEITRAGSLEISTENDE

Beitragsleistender	Anzahl neue Beiträge zur UPOV-ROM im Jahre 2007 ²	UPOV-Codierung der Daten	Kontaktiert am 25. Nov. 2008	Antwort	Reaktion des Büros
Albanien	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Argentinien	0	-	Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Australien	6	Ja	Nein		
Aserbaidshjan	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Belarus	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
*Belgien	6	<i>Teil</i>			
Bolivien	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Brasilien	2	Nein	Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
*Bulgarien	4	Ja			
Chile	3	Nein	Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
China	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Costa Rica				neues UPOV-Mitglied	keine
*Dänemark	5	Ja			
*Deutschland	6	Ja			
Dominikanische Republik	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Ecuador	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
*Estland	4	Ja			
*Europäische Gemeinschaft	6	Ja			
*Finnland	1	Ja			
*Frankreich	5	<i>Teil</i>			
Georgien			Ja	Daten sollen eingereicht werden	

² 6 gibt an, daß neue Daten für alle sechs (6) neuen Versionen der UPOV-ROM eingereicht wurden, die 2007 herausgegeben wurden.

– Reichen zur Zeit keine Daten für die UPOV-ROM ein.

³ Ein aktueller Bericht wird auf den Tagungen des TC und des CAJ vorgelegt.

CAJ/59/6
Anlage II, Seite 2

Beitragsleistender	Anzahl neue Beiträge zur UPOV-ROM im Jahre 2007 ²	UPOV-Codierung der Daten	Kontaktiert am 25. Nov. 2008	Antwort	Reaktion des Büros
*Irland	2	Ja			
*Island	—				
Israel	0		Ja	Maßnahmen zur Einreichung geeigneter Daten werden zur Zeit getroffen	
*Italien	5	Nein			
Japan	1	Nein	Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Jordanien	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Kanada	6	Ja	Nein		
Kenia	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Kirgisistan	0		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Kolumbien	1	Nein	Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Kroatien	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
*Lettland	3	Ja			
*Litauen	2	Ja			
Marokko	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Mexiko	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Moldau	1	Nein	Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Neuseeland	6	<i>Teil</i>	Nein		
Nicaragua	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
*Niederlande	6	<i>Teil</i>			
*Norwegen	4	Ja			
*Österreich	4	Ja			
Panama	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Paraguay	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
*Polen	6	Ja			

* Die Daten werden über das CPVO eingereicht.

CAJ/59/6
Anlage II, Seite 3

Beitragsleistender	Anzahl neue Beiträge zur UPOV-ROM im Jahre 2007 ²	UPOV-Codierung der Daten	Kontaktiert am 25. Nov. 2008	Antwort	Reaktion des Büros
*Portugal	2	Ja			
Republik Korea	1	Nein	Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
*Rumänien	4	<i>Teil</i>			
Russische Föderation	5	Ja	Nein		
*Schweden	3	Ja			
*Schweiz	6	Ja			
Singapur	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
*Slowakei	6	Ja			
*Slowenien	3	Ja			
*Spanien	3	Nein			
Südafrika	1	Ja	Ja	Ersuchen um Einreichung der Daten im Word-Format gemäß Amts- und Nachrichtenblatt	Durchführbarkeit über die UPOV-WIPO-Vereinbarung zu untersuchen
Trinidad und Tobago	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
*Tschechische Republik	4	Ja			
Tunesien	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Türkei	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Ukraine	0		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
*Ungarn	6	Ja			
Uruguay	0		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
Usbekistan	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³
*Vereinigtes Königreich	6	Nein			
Vereinigte Staaten von Amerika	6	Nein	Ja	Unterstützung für die Zuordnung der UPOV-Codes für USPTO-Daten beantragt	Unterstützung über die UPOV-WIPO-Vereinbarung zu leisten
Vietnam	—		Ja	-	Erinnerungsschreiben übersandt ³

CAJ/59/6
Anlage II, Seite 4

Beitragsleistender	Anzahl neue Beiträge zur UPOV-ROM im Jahre 2007 ²	UPOV-Codierung der Daten	Kontaktiert am 25. Nov. 2008	Antwort	Reaktion des Büros
OECD	1	Nein	Ja	Sitzung am 28. Januar 2009: UPOV-Codes anzugeben und Daten synchron mit der OECD-Website zu aktualisieren	

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

ZUSAMMENFASSUNG DER IN BEANTWORTUNG DES
RUNDSCHREIBENS E-893: „UPOV-ROM“ EINGEGANGENEN BEMERKUNGEN

a) Allgemeine Bemerkungen

Brasilien

„[...] möchten wir eine Anregung vorbringen mit dem Ziel, eine wichtige Information in den Bericht aufzunehmen, die von der WIPO bezüglich der Herkunft der Anmeldungen jährlich verlangt wird. Das Land des Antragstellers und das Land des Rechtsinhabers sollten mit dem Zweibuchstabencode ISO 3166 vor ihren Namen in den Datenfeldern <730> und <733> angegeben werden, oder eine andere Lösung wäre, für diese Informationen ein spezifisches Datenfeld hinzuzufügen. Wir können uns vorstellen, wie schwierig die Aufnahme neuer Informationen ist, doch wäre dies von Nutzen, um es der WIPO zu ermöglichen, die heute von jedem UPOV-Mitglied jährlich in einem getrennten Bericht eingereichten Informationen aus der UPOV-Datenbank zu extrahieren.“

Europäische Gemeinschaft

Bemerkungen des Gemeinschaftlichen Sortenamtes der Europäischen Gemeinschaft (CPVO):

„Aus der über vierjährigen Erfahrung bei der Beschaffung von Daten für die zentralisierte Datenbank des CPVO und die UPOV-ROM geht hervor, daß ein flexibles Vorgehen notwendig ist, um eine hohe Anzahl Beiträge zu den auf freiwilliger Teilnahme beruhenden CPVO-Systemen sicherzustellen. Die Situation bezüglich des Vorhandenseins von Datenbanken mit Daten über Züchterrechte, der Grad ihrer Computerisierung und der Umfang der verfügbaren Daten ist in jedem Mitgliedstaat erheblich verschieden. Dies muß abgewogen werden, bevor in Betracht gezogen wird, ein Feld verfügbar zu machen oder nicht.

Das CPVO möchte zudem anmerken, daß die Felder der UPOV-ROM gesamthaft überprüft werden müssen. Im UPOV-Schreiben sind einige der erforderlichen Zusatzinformationen, beispielsweise die Zeitpunkte des gewerbsmäßigen Vertriebs, erwähnt. Es könnten auch weitere Informationen erforderlich sein, während einige zur Zeit verlangte Informationen nie erteilt zu werden scheinen und sich als unnötig erweisen. Außerdem ist das Büro der Ansicht, daß es zweckdienlich wäre, den Aufbau der verlangten Informationen zu überprüfen. Für die Datenverarbeitung ist es nicht zweckmäßig, wenn mehrere Arten von Informationen in einem einzigen Feld verlangt werden (z. B. Sortenbezeichnung und Datum), da ein Teil davon obligatorisch sein sollte und der andere nicht. Schließlich ist eine Klärung bezüglich der in einigen Feldern verlangten Informationen notwendig, damit der Nutzer geeignete Daten einreichen kann.“

Ungarn

„Ferner möchte ich Sie informieren, daß unseres Erachtens die Datenelemente und das Diagramm der Datenfeldverweise (Anlage des Rundschreibens E-893) die notwendigen Daten hinreichend enthalten.“

Russische Föderation

Die Russische Föderation schlug vor, daß es eine Möglichkeit geben sollte, für jede Version der UPOV-ROM nur neue und geänderte Daten einzureichen.

Ukraine

Keine Bemerkungen oder Vorschläge.

Vereinigten Staaten von Amerika

„Wir möchten einige allgemeine Bemerkungen abgeben. Zunächst meinen wir, daß es von Nutzen sein könnte, die Verwendung des Formats für die derzeitige Datenfelderstellung zugunsten der Verwendung von XML zu überdenken, das mehr beschreibende Datenfelder und eine gut definierte DTD aufweist. Durch die Verwendung von XML als Datenaustauschmechanismus kann in jedem Amt eine gewisse Validierung der Daten durch Anwendung der DTD erreicht werden. XML würde zudem ein einfacheres und direkteres Mittel für das Laden der Daten in kommerzielle Datenbanken bieten.

Zweitens enthält die vollständige Datei jedes Amtes zahlreiche Informationen, die sich nicht ändern, beispielsweise alte Erteilungen, die erloschen sind. Das USPTO ist der Ansicht, daß es unnötig ist, der UPOV diese Daten zusammen mit den sich ändernden Daten alle zwei Monate zuzustellen. Unsere Position lautet daher, daß wenn die WIPO die UPOV-Daten warten soll – und wir stimmen zu, daß dies ein positiver Schritt ist – die Daten so gewartet werden sollten, daß nur die zusätzlichen Änderungen der Daten zweimonatlich eingereicht werden müssen. Wenn die Daten beispielsweise in einer relationalen oder XML-Datenbank gewartet werden, könnten geeignete Ladeprozesse entwickelt werden, die es jedem Amt ermöglichen, lediglich die zweimonatlichen zusätzlichen Änderungen ihrer Daten einzureichen. Dies würde die internen Verarbeitungszeiten für jedes Amt sowie den Platzbedarf für die Netzverwaltung, der mit der Übertragung umfangreicher, vollständiger Datendateien verbunden ist, reduzieren.“

- b) Bemerkungen betreffend Datenfelder für die Zeitpunkte, zu denen eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags und anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde

Australien

„Australien könnte über Informationen berichten, die von Antragstellern bezüglich der Zeitpunkte des gewerbsmäßigen Vertriebs eingereicht wurden. Mitunter werden lediglich Monat und Jahr oder selten nur das Jahr angegeben. In diesen Fällen wird das frühestmögliche Datum angegeben (d. h. der erste Tag des Monats oder der erste Tag des Jahres). Wenn ein früherer Verkauf in diesem Zeitraum zum Problem wird, obliegt es dem Antragsteller, den tatsächlichen Tag des ersten Verkaufs anzugeben. Zwei Zeitpunkte für erste Verkäufe sind möglich und sollten, falls angegeben, mit dem Ländercode versehen sein (ein Datum für das Mitgliedsland, das die Daten einreicht, das zweite Datum für den ersten Verkauf im Ausland). Die Angabe beider Zeitpunkte sollte fakultativ sein.“

Ungarn

„Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. November 2008 (Rundschreiben E-893 über das Programm für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten) und teile Ihnen mit, daß wir unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes XXXIII von 1995 über den Patentschutz von Erfindungen („Patentgesetz“) die Einführung von Feldern in die UPOV-ROM zur Erteilung von Informationen über die Zeitpunkte, zu denen eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags und anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde, nicht nahelegen. Artikel 106 6) des Patentgesetzes sieht folgendes vor:

6) Die Sorte wird als neu angesehen, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

a) im Land nicht früher als ein Jahr vor dem Prioritätstag,

b) im Ausland nicht früher als vier Jahre oder, im Fall von Bäumen und Reben, nicht früher als sechs Jahre vor dem Prioritätstag

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung [Artikel 108 1)] oder seinen Rechtsinhaber zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Der Antragsteller hat eine Erklärung über die obenerwähnten Neuheitsvoraussetzungen einzureichen, doch muß diese Erklärung nicht das konkrete Datum angeben, an dem das Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde. Das Patentgesetz schreibt keine Strafmaßnahme für den Fall vor, daß diese Erklärung dieses Datum nicht angibt.“

Vereinigte Staaten von Amerika

„Es wäre für das USPTO hilfreich, wenn die UPOV-ROM-Daten den Zeitpunkt des ersten Verkaufs/Vertriebs in der Öffentlichkeit sowie alle übrigen sonstigen Namen der Pflanze enthielte, die der Pflanze gegeben wurden oder unter denen sie bekannt ist. Diese Informationen sollten jedoch nicht obligatorisch sein.“

c) *Bemerkungen zu spezifischen „Feldern“ (Datenelementen)*

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Status</u>	
<000>	Anfang des Datensatzes und Datensatzstatus	obligatorisch	<p>AU: durch Überprüfung früherer Einreichungen zu aktualisieren</p> <p>QZ: Trennzeichen zwischen 2 Datensätzen – obligatorisch</p> <p>Unseres Erachtens ist es nicht immer möglich, den Datensatzstatus anzugeben, und dieser sollte nicht obligatorisch sein. In unserer Datenbank vergleicht das System die für eine Sorte eingereichten Daten mit bestehenden Daten und kann automatisch berechnen, ob ein Datensatz neu ist, geändert wurde oder unverändert bleibt.</p> <p>(1 – neuer Datensatz 2 – geänderter Datensatz 3 – unveränderter Datensatz 0 – unbekannt)</p> <p>RU: Es ist erwünscht, nur neue und geänderte Daten einreichen zu können (DATENFELD <001> und DATENFELD <002, was rund 5 % aller Informationen in der UPOV-ROM. ausmacht</p>
<190>	Land oder Organisation, das/die Informationen erteilt	obligatorisch	<p>AU: Einhaltung von ISO 3166 überprüfen</p> <p>QZ: Obligatorisch.</p> <p>Kann notfalls ohne großen Aufwand auch durch den Datenbankverwalter hinzugefügt werden.</p>

CAJ/59/6
Anlage III, Seite 5

<010>	Datensatztyp und (Sorten-) Kennzeichen	obligatorisch	<p>QZ: Dieses Feld sollte obligatorisch sein.</p> <p>Die Sorte wird in unserer zentralisierten Datenbank durch ihre Anmelde­nummer und die Art ihrer Veröffentlichung ausgewiesen. Unsere Erfahrung hat gezeigt, daß das Feld ‚Sortenkennzeichen‘ nicht klar erläutert ist und von den Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert wird. Dieses Sortenkennzeichen sollte für uns der einzige Schlüssel sein, der im Zeitablauf immer ein und dieselbe Sorte im Beitrag eines Mitgliedstaates ausweist. Dies sollte für uns die Anmelde­nummer sein, und sie überschneidet sich in dieser Hinsicht mit Feld <210>.</p> <p>Der Datensatztyp sollte ebenfalls obligatorisch sein. Detailliert ausgedrückt, sind wir der Meinung, daß der Datensatztyp ‚BIL‘ (bilaterale Vereinbarung) nicht zweckmäßig ist: Er betrifft Datensätze für Sorten, die von Mitgliedstaaten für andere geprüft werden. Die Informationen im Besitz des Prüfungslandes können nur weniger genau oder vollständig als die Informationen im Besitz des Mitgliedstaates sein, in dem der Antrag gestellt wurde. Außerdem überschneiden sich diese Informationen und erhöhen unnötig den Umfang der Datenbank. In der Praxis reichen nur sehr wenige Länder Daten in dieser Kategorie ein.</p>
-------	--	---------------	---

CAJ/59/6
Anlage III, Seite 6

<500>	Art--Lateinischer Name	obligatorisch, bis der UPOV-Code angegeben ist	<p>QZ: Das Feld Art--lateinischer Name ist obligatorisch und sollte es für die Identifikation der Art bleiben, selbst wenn der UPOV-Code in Datensatz eingeschlossen ist.</p> <p>Unseres Erachtens ist der UPOV-Code ein sehr nützliches Feld für die Datenbankverwaltung, doch ist er in den Beiträgen im Grunde nicht notwendig und kann sogar irreführend sein. Wir erlebten Fälle, in denen der UPOV-Code nicht dem Namen der Art entsprach. Beispielsweise berechneten Beitragsleistende automatisch den UPOV-Code mit der Regel ‚5 erste Buchstaben‘, was nicht immer funktioniert! Wenn der Name der Art nicht angegeben wird, kann der Fehler nicht auffindig gemacht werden. Wir meinen, daß jeder aufgrund des Namens der Art arbeitet, was auch die ursprüngliche Information ist, die von den Züchtern angegeben wird und eingetragen werden sollte. Die UPOV-Codes können mit dem Namen der Art aufgrund der UPOV-Spreadsheets automatisch berechnet werden. Wenn wir eine Datei herunterladen, wird die Liste der Arten, für die der UPOV-Code nicht automatisch gefunden wird, editiert, was ein wichtiger Aspekt bei der Kontrolle der Qualität der eingereichten Daten ist. In einigen Fällen gibt es keinen UPOV-Code. In anderen Fällen entspricht die Rechtschreibung des Beitragsleistenden nicht den UPOV-Normen. In diesem Falle kann dies gemeldet und berichtigt werden. Wir haben uns für eine einfachere Option entschieden: Wenn Land A uns <i>Malus</i> L. als Namen der Art angibt, weist die Software den UPOV-Code nicht aus, doch registrieren wir in unserer Datenbank, daß <i>Malus</i> L. dem UPOV-Code MALUS entspricht. Wenn Land A uns <i>Malus</i> L. erneut angibt, ordnet der Rechner automatisch den Code MALUS zu.</p> <p>Ein weiterer Grund, weshalb der UPOV-Code in den Beiträgen nicht verlangt werden sollte, ist, daß im Falle einer Änderung eines UPOV-Codes Beitragsleistende, die den UPOV-Code in ihre Datei aufnehmen, ihn in ihrer Datenbank berichtigen müssen.</p>
			<p><i>Bemerkung des Büros: Es wäre für das Büro nicht angebracht, UPOV-Codes zuzuordnen. Das Büro kann auf Anfrage Unterstützung leisten, doch muß der Beitragsleistende für seine Daten verantwortlich sein.</i></p>

CAJ/59/6
Anlage III, Seite 7

<509>	Art--landesüblicher Name in English	obligatorisch, wenn kein landesüblicher Name in der Landessprache (<510>) angegeben wird	QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein. Dieses Feld könnte von Nutzen sein, weil es zusätzliche Informationen erteilen könnte, die im Namen der Art oder im UPOV-Code nicht enthalten sind. Beispielsweise gibt es im Gemeinschaftliche Katalog 2 Kategorien für die Art <i>Apium graveolens</i> L.: 1 <i>Apium graveolens</i> L. – Bleichsellerie – 2 <i>Apium graveolens</i> L. – Knollensellerie. Dennoch sollte der lateinische Name der Art die Referenz bleiben.
<510>	Art--landesüblicher Name in einer anderen Landessprache als English	obligatorisch, wenn kein englischer landesüblicher Name (<509>) angegeben ist	QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein. Vergleiche obige Bemerkungen (<500>).
<511>	Art--UPOV-Taxoncode	obligatorisch	AU: Wenn ein neuer Code noch zuzuordnen ist, sollte der Datensatz gültig bleiben, sofern <500> eingeschlossen ist. QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein. Vergleiche obige Bemerkungen (<500>).
	SORTENBEZEICHNUNGEN		QZ: Einige Länder verfügen in ihren Datenbanken nicht über die Zeitpunkte des Vorschlags, der Veröffentlichung und der Genehmigung. Wenn die Beitragsleistenden in ihren Datenbanken nicht über die Daten verfügen, sollten sie nach Möglichkeit das Datenfeld <540>/<541>/<542>/<543> generieren, um über den Status der Sortenbezeichnung zu informieren. In der CPVO-Datenbank wird der Status der Sortenbezeichnung gemäß diesen Datenfeldern automatisch berechnet. Mit anderen Worten sollte mindestens eines dieser Felder obligatorisch sein, selbst wenn keine Zeitpunkte erwähnt sind. Wird ein Vorschlag für eine Sortenbezeichnung durch einen neuen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung ersetzt, ist es zweckdienlich, die Vorgeschichte jedes Vorschlags mit allen Zeitpunkten zu erhalten. Eine Sortenbezeichnung wird mit dem Datenfeld <543> erscheinen.
<540>	Datum + Bezeichnung, vorgeschlagen, erstes Erscheinen oder erster Eintrag in die Datenbank	obligatorisch, wenn keine Anmeldebezeichnung (<600>) angegeben ist	QZ: Wir erhielten mitunter Fragen bezüglich der Bedeutung des ‚ersten Erscheinens oder des ersten Eintrags in die Datenbank‘. Diese Erläuterung sollte klargestellt werden. Wir interpretieren dies als den Zeitpunkt des offiziellen Vorschlags der Sortenbezeichnung. Bevor eine Bezeichnung für die Sorte vorgeschlagen wurde, gaben einige Länder die Anmeldebezeichnung in diesem Feld anstatt im Datenfeld <600> ein. Das Datenfeld könnte umbenannt werden : <540> Zeitpunkt des Vorschlags + Sortenbezeichnung

CAJ/59/6
Anlage III, Seite 8

<541>	Datum + vorgeschlagene Bezeichnung, veröffentlicht		QZ: Dieses Datum ist äußerst nützlich, falls in den nationalen Datenbanken verfügbar. Das Datenfeld könnte umbenannt werden: <541> Datum der Veröffentlichung + Sortenbezeichnung.
<542>	Datum + Bezeichnung, genehmigt	obligatorisch, wenn geschützt oder in eine Liste eingetragen	QZ: Dieses Datum ist äußerst nützlich, falls in den nationalen Datenbanken verfügbar. Das Datenfeld könnte umbenannt werden: <542> Datum der Genehmigung + Sortenbezeichnung. Wir möchten anmerken, daß das Programm JOUVE jedesmal einen Fehler entdeckt, wenn es 2 Datenfelder <542> in einem Datensatz gibt. In einigen Fällen kann eine Sortenbezeichnung, die genehmigt wurde, jedoch durch einen neuen Bezeichnungsvorschlag ersetzt werden, der ebenfalls genehmigt wurde. In diesen Fällen wird es 2 Datenfelder <542> im Datensatz geben.
<543>	Datum + Bezeichnung, zurückgewiesen oder zurückgenommen		QZ: Dieses Datum ist äußerst nützlich, falls in den nationalen Datenbanken verfügbar, jedoch im CSV-Dateiformat nicht eingeschlossen. Das Datenfeld könnte umbenannt werden: <543> Datum der Aufhebung/Zurücknahme + Sortenbezeichnung US: Sollte nicht obligatorisch sein
<600>	Anmeldebezeichnung	obligatorisch, falls vorhanden	QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.
<601>	Synonym der Sortenbezeichnung		QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein. US: Sollte nicht obligatorisch sein
<602>	Handelsbezeichnung		AU: Sollte mehrere Namen zulassen (möglicherweise durch Verwendung eines geeigneten Trennzeichens) QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein. RU: Eine Erläuterung ist notwendig. US: Sollte nicht obligatorisch sein
<210>	Anmeldenummer	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	QZ: Dieses Feld sollte obligatorisch sein. Vergleiche Bemerkungen unter Feld <010>
<220>	Antragstag	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.
<400>	Datum der Veröffentlichung der Daten des Antrags (Schutzerteilung)/Einreichung(Eintragung in eine Liste)		QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.

CAJ/59/6
Anlage III, Seite 9

<111>	Nummer der Erteilung (Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	<p>QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.</p> <p>Für erteilte oder eingetragene Sorten sollte mindestens eines der 4 Datenfelder <111> / <151> / <610> / <620> generiert werden, selbst wenn der Beitragsleistende keine Informationen über das Datum besitzt. Für Sortenbezeichnungen verwenden wir diese Datenfelder für die Berechnung des Status ‚Eingetragen‘.</p>
<151>	Datum der Veröffentlichung der Daten bezüglich der Erteilung (Schutz)/ Eintragung (Eintragung in eine Liste)		<p>QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.</p> <p>US: Dieses Datenelement wird zur Zeit nicht als obligatorisch angegeben, doch ist das USPTO der Ansicht, daß das Datum der Veröffentlichung aller Erteilungen obligatorisch angegeben werden sollte, insbesondere wenn die Veröffentlichung der Erteilung die Öffentlichkeit über die geschützte Pflanze unterrichtet. Dieses Datum kann in einigen Fällen für die Prüfung neuer US-Patentanmeldungen wichtig sein, weil das Datum dasjenige Datum begründen könnte, an dem das Dokument als Stand der Technik genutzt werden könnte.</p>
<610>	Anfangsdatum--Erteilung(Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	<p>AU: Das Datum kann nicht früher sein als <220></p> <p>QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.</p>
<620>	Anfangsdatum--Erneuerung der Eintragung (Eintragung in eine Liste)		<p>AU: Das Datum kann nicht früher sein als <610></p> <p>QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.</p> <p>RU: Eine Erläuterung ist notwendig</p>
<665>	Berechnetes künftiges Ablaufdatum	obligatorisch, falls Erteilung/Eintragung in eine Liste	<p>QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.</p>
<666>	Art des Datums, gefolgt von „Enddatum“	obligatorisch, falls vorhanden	<p>AU: Das Datum sollte mit dem Datumstyp übereinstimmen (z. B. kann das TER-Datum nicht vor (<610>)) sein</p> <p>QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.</p> <p>Eine Klarstellung scheint notwendig zu sein.</p> <p><666> sollte nicht in den Datensatz eingeschlossen werden für Sorten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Verfahren der Eintragung oder der Erteilung des Sortenschutzes begriffen sind - die eingetragen sind oder denen der Schutz erteilt wurde <p><666> sollte mit den Informationen über den Status generiert werden:</p> <p>Zurückgenommene Anträge: WDR Zurückgewiesene Anträge: REJ Verzicht auf Sortenrecht: SUR Abgelaufenes Sortenrecht: TER Erloschenes Sortenrecht: EXP</p> <p>Die Beitragsleistenden verfügen für die Sorten in alten Anträgen mitunter nicht über das Datum der Zurücknahme oder des Verzichts.</p>

BETEILIGTE PARTEIEN			
<730>	Name des Antragstellers	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	QZ: Dieses Feld sollte obligatorisch sein.
<731>	Name des Züchters	obligatorisch	QZ: Dieses Feld sollte obligatorisch sein.
<732>	Name des Erhaltungszüchters	obligatorisch, falls in eine Liste eingetragen	QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein. RU: Der Name des Rechtsinhabers (DATENFELD <733>) und der Name des Erhaltungszüchters (DATENFELD <732>) können sich ändern; deshalb sollte diesen Optionen ihr geltendes Anfangs- und Enddatum beigefügt werden.
<733>	Name des Rechtsinhabers	obligatorisch, falls geschützt	QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein. RU: Der Name des Rechtsinhabers (DATENFELD <733>) und der Name des Erhaltungszüchters (DATENFELD <732>) können sich ändern; deshalb sollte diesen Optionen ihr geltendes Anfangs- und Enddatum beigefügt werden.
<740>	Art anderer Parteien, gefolgt vom Namen der Partei		QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein. Die Kontrolle des Formats im Feld ist für den Beitragsleistenden nicht einfach. Wir mußten diesbezüglich sehr häufig auf sie zurückkommen, weil Jouve ein Problem entdeckt, wenn die Art der beteiligten Partei nicht angegeben wird.
INFORMATIONEN ÜBER GLEICHWERTIGE ANTRÄGE IN ANDEREN HOHEITSGEBIETEN			
<300>	Vorrangiger Antrag: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein. US: Sollte nicht obligatorisch sein
<310>	Sonstige Anträge: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.
<320>	Andere Länder: Land, Bezeichnung, falls von der Bezeichnung im Antrag verschieden		QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.
<330>	Andere Länder: Land, Anmeldebezeichnung, falls von der Anmeldebezeichnung im Antrag verschieden		QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein. Das Programm Jouve entdeckt Fehler, sobald das Format nicht eingehalten wird, was für die Beitragsleistenden, die Daten im Extraktionsprogramm berichtigt haben, mitunter schwierig ist. Sie verfügen bisweilen auch nicht über alle Informationen. Unter Berücksichtigung dessen, daß diese Felder nicht in die CPVO-Datenbank eingegeben werden, reichen einige Beitragsleistende diese Informationen nicht ein.
<900>	Sonstige einschlägige Informationen (phrasenindexiert)		QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.
<910>	Bemerkungen (wortindexiert)		QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.

CAJ/59/6
Anlage III, Seite 11

<920>	Datenfelder von Informationselementen, die sich seit der letzten Übertragung geändert haben (fakultativ)		AU: Dies könnte durch eine Datenqualitätskontrolle erfolgen, die auf der früheren Einreichung durch das Mitglied beruht. Vergleiche auch Bemerkungen zu <000> QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.
<998>	FIG		QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.
<999>	Bildkennzeichen (für künftige Anwendung)		AU: Falls angewandt, wäre es hierfür von Nutzen, wenn dies ein Hyperlink auf der Website-Seite des Mitglieds ist, auf der das Bild (und möglicherweise sonstige Informationen) enthalten sind. QZ: Dieses Feld sollte nicht obligatorisch sein.

[Ende der Anlage III und des Dokuments]